

## Merkmale der einzelnen Gesellschaftsformen

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
<b>Gesetzliche Grundlage</b>		OR 530-551	OR 552-593	OR 594-619 OR	OR 620-763	OR 772-827	OR 828-926	ZGB 60-79	ZGB 80-89
<b>Abkürzung</b>	EU	eGes	KollG	KommG	AG	GmbH	Geno	V	S
<b>Zweck</b>	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich (seit 2008)	Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich	Ideeller Zweck, mit kaufmännischem Unternehmen zur Zweckerfüllung	Verselbständigung eines Vermögens, auch mit wirtschaftlichem Zweck
<b>Eigene Rechtspersönlichkeit</b>	Nein	Nein	Nein, jedoch häufig wie juristische Person behandelt	Nein, jedoch häufig wie juristische Person behandelt	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Gründungsdauer</b>	1 Stunde	1 – 2 Wochen	1-2 Wochen	1 – 2 Wochen	3 – 4 Wochen	3 – 4 Wochen	3 – 4 Wochen	1 Stunde	3 – 4 Wochen
<b>Gründungskosten</b>	Keine	CHF 2'500 – CHF 5'000	CHF 3'000 – CHF 6'000	CHF 3'000 – CHF 6'000	CHF 3'000 – CHF 8'000	CHF 3'000 – CHF 8'000	CHF 3'000 – CHF 9'000	CHF 2'500 – CHF 4'000	CHF 3'000 – CHF 9'000
<b>Mindestzahl der Gründer Zusammensetzung</b>	= 1 (natürliche Personen)	≥ 2 (natürliche oder juristische Personen, Rechtsgemeinschaften)	≥ 2 (nur natürliche Personen /Gesellschafter können keine jur. Person sein)	≥ 2 <i>Komplementäre</i> = unbeschränkt haftend, nur natürliche Personen; <i>Kommanditäre</i> =beschränkt haftende, auch juristische Person	≥ 1 (natürliche oder juristische Personen)	≥ 1 (natürliche oder juristische Personen)	≥ 7 (natürliche oder juristische Personen)	≥ 3 (natürliche oder juristische Personen)	≥ 1 (natürliche oder juristische Personen)

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
<b>Nationalitätenanfordernis</b>	Nein	Nein	Nein	Nein	Mind. 1 Vertreter (mit Einzelunterschrift) mit Wohnsitz in der Schweiz	Mind. 1 Vertreter (mit Einzelunterschrift) mit Wohnsitz in der Schweiz	Mind. 1 Vertreter (mit Einzelunterschrift) mit Wohnsitz in der Schweiz	Nein	Nein
<b>Statuten</b>	Nein	Nein Vertrag (formlos)	Nein (Vertrag, HReg)	Nein (Vertrag, HReg)	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein, Stiftungsurkunde
<b>Notar</b>	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, öffentliche Beurkundung	Ja, öffentliche Beurkundung	Ja, öffentliche Beurkundung	Nein	Ja wenn mit Öffentliche Urkunde Nein, wenn mit Testament errichtet
<b>Gründung</b>	formlos	Durch formlosen Gesellschaftsvertrag Schriftlichkeit empfohlen	Durch formlosen Gesellschaftsvertrag, Schriftlichkeit empfohlen: HR-Eintrag wird für nicht kaufmännische KollG erforderlich	Durch formlosen Gesellschaftsvertrag, Schriftlichkeit empfohlen. HR-Eintrag wird für nicht kaufmännische KommG erforderlich	Festsetzen der Statuten, Wahl der Organe, Einzahlung des Aktienkapitals, öffentliche Beurkundung, HR- Eintrag	Festsetzung und Genehmigung der Statuten, Wahl der Organe, Einzahlung des Stammkapitals, Öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag	Festsetzen und Genehmigung der Statuten, Wahl der Organe, öffentliche Beurkundung, Eintrag ins HR	Schriftliche Statuten, (ZGB 60) Eintragung im HR möglich (ZGB 61)	Öffentliche Urkunde od. durch letztwillige Verfügung (ZGB 81), Eintrag im HR auf Grund der Stiftungsurkunde

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
<b>Handelsregistereintrag</b>	ab 100'000.- Umsatz pro Jahr <sup>1</sup> (HRegV 36 ff) Anmeldeformular  reine bodenabhängig produzierende Urproduzenten: kein Eintrag nötig	kein HR-Eintrag möglich	obligatorisch; Entstehung jedoch bereits mit dem Gesellschaftsvertrag; Anmeldeformular (HRegV 40 ff)	obligatorisch; Entstehung mit Gesellschaftsvertrag; Anmeldeformular (HRegV 40 ff.)	obligatorisch; Entstehung erst mit HR-Eintragung öffentliche Urkunde, Statuten und Anmeldung (HRegV 43 ff)	obligatorisch, Entstehung erst mit HR-Eintrag; öffentliche Urkunde, Statuten und Anmeldung (HRegV 71 ff)	obligatorisch; Entstehung mit Gründungsversammlung und Genehmigung der Statuten; schriftliches Gründungsprotokoll, Statuten und Anmeldung (HRegV 84 ff)	sofern kaufmännisches Gewerbe führend schriftliches Gründungsprotokoll, Statuten und Anmeldung (HRegV 90 ff)	Ja (OR 81), öffentliche Urkunde und Anmeldung (HRegV 94 ff)
<b>Firmenschutz<sup>2</sup></b>	beschränkt auf den Ort des Sitzes	keine Firma	beschränkt auf den Ort des Sitzes	beschränkt auf den Ort des Sitzes	ganze Schweiz	ganze Schweiz	ganze Schweiz	keine Firma, sondern Namensschutz gem. ZGB 29	keine Firma (OR 944 ff ); sondern Namensschutz gem. ZGB 29
<b>Firmenbildung</b>	Familienname des Inhabers mit freiwilligen Zusätzen, z.B. Hans Muster Malergeschäft	keine	Familienname aller Gesellschafter od. Name eines Gesellschafters mit Gesellschaftszusatz z.B. Müller & Huber, Müller und Co.	Familienname eines oder mehrerer unbeschränkt haftender Gesellschafter mit Gesellschaftszusatz. z.B. Kunz & Co.	Familienname, Sach- od. Phantasiename mit obligat. Zusatz AG z.B. Huber AG; Hopla AG	Familienname, Sachname od. Phantasiename Zusatz GmbH obligatorisch z.B. Hier und Dort GmbH	Personenname, Sach- od. Phantasiename mit Zusatz „Genossenschaft“, z.B. Wohngenossenschaft Weg	frei, Wahrheitsgebot, Täuschungsverbot, mit Familienname Zusatz Verein nötig	frei, Wahrheitsgebot, Täuschungsverbot, mit Familienname Zusatz Stiftung nötig

<sup>1</sup> Eintragungspflicht Landwirte s. auch BGE 135 III 304

<sup>2</sup> Wird revidiert, Ziel: Vereinfachung, Übernahme der Firmen bei Umstrukturierung und besserer Schutz auch für Einzelunternehmen

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivegesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
<b>Mindestkapital</b>	keine speziellen Erfordernisse	fakultativ, sofern Vertrag nichts anderes vorsieht, hat jeder Gesellschafter einen Betrag zu leisten, sei es in Form von Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit	fakultativ, sofern Vertrag nichts anderes vorsieht, hat jeder Gesellschafter einen gleichen Betrag zu leisten, sei es in Form von Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit	fakultativ, sofern Vertrag nichts anderes vorsieht, hat jeder Gesellschafter einen Betrag zu leisten, sei es in Form von Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit. Kommanditsumme im HR eintragen.	mind. 100'000.- (davon mind. 20%, jedoch mind. 50'000.- liberiert, d.h. einbezahlt)	Mind. 20'000.-- (vollständig liberiert, OR 777c)	Fakultativ. Nur wenn in Statuten vorgesehen.  Grundsatz = variables Kapital	keine speziellen Erfordernisse	unbestimmt
<b>Haftung</b>	persönliche Haftung mit Geschäfts- und Privatvermögen	jeder Gesellschafter primär (kein Gesellschaftsvermögen) persönlich, unbeschränkt und solidarisch	Gesellschaftsvermögen, subsidiär die Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch	subsidiär die <i>Komplementäre</i> persönlich, unbeschränkt, solidarisch <i>Kommanditäre</i> beschränkt auf die eingetragene Haftungssumme	keine Haftung bei voll einbezahltem Aktienkapital persönliche Haftung für den nicht einbezahlten Betrag der eigenen Aktien Organhaftung VR, GF, Gründerhaftung	keine Haftung da voll einbezahltes Stammkapital persönliche Haftung für das nicht einbezahlte Stammkapital Organhaftung wie AG	keine pers. Haftung, ausser Statuten sehen dies vor (868-876 OR) Organhaftung bei Pflichtverletzung Genossenschafter können nur bei Kredit- und Versicherungs-Geno klagen	Ausschliesslich Vereinsvermögen, Statuten können persönliche Haftung der Mitglieder vorsehen, Haftung der Organe bei Pflichtverletzung	nur Vermögen haftet, allenfalls Organhaftung

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
<b>Konkurs-Betreibung</b>	Inhaber im Hreg eingetragen = Betreibung auf Konkurs Ohne Eintragung im HReg = Betreibung auf Pfändung	Nur Betreibung auf Pfändung	Gesellschaft und Gesellschafter unterliegen der Betreibung auf Konkurs	Gesellschaft und unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementäre) unterliegen der Betreibung auf Konkurs	nur Gesellschaft unterliegt der Betreibung auf Konkurs	nur Gesellschaft unterliegt der Betreibung auf Konkurs	nur Genossenschaft unterliegt der Betreibung auf Konkurs	nur Verein unterliegt Betreibung auf Konkurs	nur Stiftung unterliegt der Betreibung auf Konkurs
<b>Gläubigerschutz</b>	unbeschränkte Haftung Unternehmer	Solidarische, unbeschränkte Haftung	Solidarische, unbeschränkte, subsidiäre Haftung	Unbeschränkte, solidarische und subsidiäre Haftung des Komplementärs Beschränkte Haftung des Kommanditärs	Gesetzliche Bestimmungen: OR 628, 634, 635, 635a, 652d, 652e, 659-659b, 662a-270, 680, 725, 732-735	Gesetzliche Bestimmungen: OR 779, 779a, 781-783, 793, 795-797, 798-800, 818-820, 825a-826 oft Verweis auf AG	Ja, speziell zusätzlich für Versicherungs- und Kreditgenossenschaften	Nein nur Vereinsvermögen haftet	Ja, zusätzlich für Vorsorgeeinrichtungen (Personalvorsorge)
<b>Anteile</b>	keine	keine	keine, ev. vertragliche Vereinbarung	keine, ev. vertragliche Vereinbarung	Aktien, mind. 1 Rappen, pro Gesellschafter mehrere Aktien möglich	Stammanteile mind. à 100.- oder Vielfaches davon, Pro Gesellschafter mehrere Stammanteile möglich	Anteilscheine sofern in Statuten vorgesehen, mehrere Anteilscheine pro Genossenschafter möglich	keine	keine

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
<b>Übertragung der Anteile, Mitgliedschaft</b>	Frei Verkauf von Aktiven und Passiven	mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder (OR 542), Vertrag regelt Einzelheiten, sonst nur im Zusammenhang mit einer Auflösung der Gemeinschaft ...	mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	frei, sofern die Statuten keine Übertragungsbeschränkungen enthalten (sog. Vinkulierung) ev. Aktionärsbindungsvertrag vorhanden	Schriftlicher Vertrag, Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit (Statuten können davon abweichen oder die Übertragung ausschliessen)	nicht möglich (Ausnahme: bei Bindung der Mitgliedschaft an ein Grundstück, OR 850)	nicht übertragbar, sofern Statuten dies nicht ausdrücklich vorsehen	keine
<b>Nebenleistungen / Nachschusspflichten</b>	-	gem. Vertrag, ohne Vereinbarung alle zu gleichen Teilen (nach Art und Umfang, OR 531)	Kapitaleinlage gemäss Vertrag; keine Verpflichtung höhere Einlagen zu leisten (OR 560 II)	Kapitaleinlage gemäss Vertrag; keine Verpflichtung höhere Einlagen zu leisten	Der Aktionär muss nur seine Aktie voll liberieren. Die Statuten dürfen keine weiteren Pflichten des Aktionärs enthalten	Nebenleistungs- oder Nachschusspflichten, Vetorecht (seit 2008), sofern in den Statuten vorgesehen	Nebenleistungs- oder Nachschusspflichten, sofern in den Statuten vorgesehen	Mitgliederbeiträge, Nachschusspflichten oder persönliche Leistungspflichten, sofern von den Statuten vorgesehen	keine
<b>Konkurrenzverbot</b>	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein, ev. In Aktionärsbindungsvertrag (ABV = eGes) vereinbart	Ja	Nein	Nein	nein
<b>Buchführungspflicht (OR 957 ff)</b>	Vereinfachte Buchführung (Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage) bei einem Umsatz von weniger als Fr. 500'000.-- im letzten Geschäftsjahr. Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht bei einem Umsatz von mehr als Fr. 500'000.--.				Buchführung und Rechnungslegungspflicht (OR 957 ff)		Vereinfachte Buchführung, wenn kein Handelsregistereintrag erforderlich, oder bei Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.		

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
<b>Gewinn / Verlust</b>	Alleiniger Anspruch des Inhabers	Zu gleichen Teilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde	Zu gleichen Teilen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde Verzinsung Kapitalanteil und Honoraranspruch vertraglich möglich	Komplementär wie bei KOLLG Kommanditär gemäss Gewinnbeteiligung nach richterlichem Ermessen	Gewinn im Verhältnis auf das AK einbezahlte Kapital nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven, Gründervorteile möglich, Verlust = AG	Gemäss Anteil am Stammkapital, nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven ev. Nachschusspflicht gem. Statuten	Gewinn verbleibt grundsätzlich im Genossenschaftsvermögen, Verteilung an Mitglieder nur wenn Statuten dies vorsehen	Keine Ausschüttung von Gewinnanteilen, Dividenden etc.	Keine Ausschüttung von Gewinnanteilen, Dividenden etc.
<b>Vorgeschriebene Organe</b>	Keine	Keine	Keine	Keine	GV, Verwaltung, Revisionsstelle	GV, Revisionsstelle	GV, Verwaltung, Revisionsstelle	Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle	Stiftungsrat, Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde
<b>Geschäftsführung</b>	durch den Inhaber	Jeder Gesellschafter einzeln, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht	durch Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	durch den von der GV gewählten Verwaltungsrat. VR kann Bevollmächtigte ernennen	Alle Gesellschafter, (Delegation möglich sofern in Statuten und Organisationsreglement vorgesehen)	durch die von der GV gewählten Verwaltung (mind. 3 Pers.). Verwaltung kann Bevollmächtigte ernennen, mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz	durch den von der GV gewählten Vorstand Vorstand kann Bevollmächtigte ernennen	durch den Stiftungsbrief
<b>Aufgaben der Geschäftsführung</b>	vollumfängliche Führung des gesamten Unternehmens	muss im Gesellschaftsvertrag geregelt werden	muss im Gesellschaftsvertrag geregelt werden	muss im Gesellschaftsvertrag geregelt werden	Unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen des Verwaltungsrates gemäss Gesetz. Delegation von	Gestaltung von Geschäftsführung und Vertretung kann beliebig gestaltet werden. Geschäftsführung	Gestaltung der Geschäftsführung und Vertretung kann beliebig gestaltet werden (OR 897 ff)	gem. Statuten (ZGB 69)	gem. Stiftungsurkunde oder gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde (ZGB 83)

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
					Kompetenzen an Dritte ist mittels Organisationsreglementen möglich, falls es in den Statuten vorgesehen ist.	rende Gesellschafter unterstehen der Betreuung auf Konkurs!			
Revisionsstelle	Freiwillig	freiwillig	freiwillig	freiwillig	obligatorisch <sup>3</sup>	Obligatorisch <sup>3</sup>	obligatorisch <sup>3</sup>	Obligatorisch <sup>4</sup> , wenn kaufmännisches Gewerbe betrieben wird	obligatorisch <sup>3</sup> , Stiftungsaufsicht kann befreien BVG-Stiftung obligatorisch
Nationalitäts-/Wohnsitzvorschriften	keine, Abklärung bei Fremdenpolizei empfehlenswert	keine, Abklärung bei Fremdenpolizei empfehlenswert	keine, Abklärung bei Fremdenpolizei empfehlenswert	keine, Abklärung bei Fremdenpolizei empfehlenswert	Ein Verwaltungsrat oder Direktor mit Einzelunterschrift muss Wohnsitz in der Schweiz haben (od. zwei mit Kollektivunterschrift zu zweien)	Ein Geschäftsführer mit Einzelunterschrift muss Wohnsitz in der Schweiz haben (oder zwei mit Kollektivunterschrift zu zweien)	Verwaltung aus mind. 3 Personen; Mehrheit muss Genosschafter sein; Mind. ein Vertreter muss Wohnsitz in der Schweiz haben.	Keine	keine

<sup>3</sup> Erleichterungen: ordentliche Revision wenn 2 von 3 Kriterien in 2 Folgejahren überschritten werden (Bilanzsumme > 20 Mio., Umsatz > 40 Mio., Vollzeitstellen > 250)

ingeschränkte Revision wenn keine ordentliche Revision nötig ist bzw. keine solche verlangt wird; Verzicht auf Revision, wenn keine ordentliche Revision nötig ist, alle Gesellschafter zustimmen und weniger als 10 Vollzeitstellen beschäftigt werden, bei Stiftungen Bilanzsumme unter TCHF 200 und kein Aufruf zu Spenden

<sup>4</sup> Für Vereine gelten tiefere Limiten: Bilanzsumme > 20 Mio., Umsatz > 40 Mio., Vollzeitstellen > 250 (Art. 69b ZGB)



Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
<b>Steuersubjekt / Steuern</b>	Inhaber für gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privaten Bereich	Jeder Gesellschafter für seinen Ein- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen	jeder Gesellschafter für seinen Anteil am Einkommen und Vermögen an der Gesellschaft sowie sein privates Einkommen und Vermögen	jeder Gesellschafter für seinen Anteil am Einkommen und Vermögen an der Gesellschaft sowie sein privates Einkommen und Vermögen	Gesellschaft für Unternehmensgewinn und -kapital. Aktionär für Aktion als Vermögen, Dividenden als Einkommen	Gesellschaft für Unternehmensgewinn und -kapital. Gesellschafter für Anteile als Vermögen, Gewinnverteilung als Einkommen	Gesellschaft für Unternehmensgewinn und -kapital. Gesellschafter für Anteile als Vermögen, Gewinnverteilung als Einkommen	Verein wird reduziert besteuert (& nur was Mitgliederbeiträge übersteigt), allfälliger Liquidationserlös bei den Mitgliedern	Stiftung Steuerbefreiung wenn gemeinnützig, wohltätig oder VE etc.
<b>Sozialversicherungsabgaben</b>	Auf gesamtem Einkommen (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Freiwillige 2. Säule	Auf gesamten Einkommen (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Freiwillige 2. Säule	Auf gesamten Einkommen (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Freiwillige 2. Säule	Auf gesamten Einkommen (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Freiwillige 2. Säule	Einkommen unterliegt den Sozialabgaben für unselbständige Erwerbstätigkeit (obligatorische 2. Säule, höherer AHV-Satz) Dividendenzahlungen nicht	Einkommen unterliegt den Sozialabgaben für unselbständige Erwerbstätigkeit (obligatorische 2. Säule, höherer AHV-Satz) Gewinnausschüttungen nicht	Einkommen unterliegt den Sozialabgaben für unselbständige Erwerbstätigkeit (obligatorische 2. Säule, höherer AHV-Satz) Gewinnausschüttungen nicht	Einkommen unterliegt den Sozialabgaben für unselbständige Erwerbstätigkeit (obligatorische 2. Säule, höherer AHV-Satz)	Einkommen unterliegt den Sozialabgaben für unselbständige Erwerbstätigkeit (obligatorische 2. Säule, höherer AHV-Satz)
<b>Direktzahlungen</b>	Ohne Besonderheiten	Spezielle Bestimmungen zu: Altersgrenze, Einkommens- und Vermögenslimit BG, BZG, THG, Personengemeinschaften ...			Grundsatz: keine Direktzahlungen für juristische Personen, Ausnahme: ökol. Ausgleich (max. 50% LN) Bei beherrschender Beteiligung (AG: ⅔; GmbH ¾), persönlicher Leitung und Mitarbeit können DZ ausgerichtet werden, dabei müssen die landw. Bestandteile mind. 2/3 der Aktiven (Buchwert) ausmachen				

Kriterium	Einzelunternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Genossenschaft	Verein	Stiftung
<b>BGBB</b>	Ohne Besonderheiten	Ohne Besonderheit i.d.R. keine Übertragung des Grundeigentums	Wie eGes KollG kann aber eigene Rechte und Pflichten erwerben. Gesellschafter müssen in diesem Fall Selbstbewirtschafter sein und Gesellschaft beherrschen.		Die Bestimmungen über landw. Gewerbe (BGBB 7) gelten auch für jur. Personen, deren Aktiven zur Hauptsache (>2/3 der Aktiven) aus einem landw. Gewerbe bestehen <sup>5</sup> . Selbstbewirtschaftung der Gesellschafter muss bei Gründung zweifellos gegeben sein (Statuten, Beteiligung, Stimmrechte, Verwaltung und Geschäftsleitung, Bindungsverträge etc.)				
		Miteigentum bis max. 1/12 möglich (BGBB 58) Abweichung vom Zuweisungsanspruch zum Ertragswert bei gemeinschaftlichem Eigentum möglich (BGBB 39) Ausnahme Realteilung: für die Errichtung eines Ökonomiegebäudes für den gemeinschaftlichen Betrieb (BGBB 60 I)							

SBV Agriexpert



Martin Würsch  
Leiter Agriexpert  
Ing. Agrarwirtschaft FH  
Dipl. Treuhandexperte  
MAS in Treuhand und Unternehmensberatung

<sup>5</sup> siehe auch Bger 2C\_212 2014 v 18.03.2014